

**Bekanntmachung
gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die ENERTRAG AG, v. d. Vorstand Jörg Müller mit Sitz in 17291 Dauerthal, Gut Dauerthal hat beim **Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde**, mit Datum vom 24.07.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA W3 + WEA W2) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 5,6 MW in 59846 Sundern - Hagen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
W3	8194505.1	Hagen	6	22
W2	8194505.2	Hagen	6	12

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlage(n) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Antragstellerin hat ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im I. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichenden und bei den u .g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten u.a. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens vorliegen, insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG, Kurzbeschreibung
2	Lagepläne, Bauzeichnungen
3	Anlage und Betrieb
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlagen
5	Arbeitsschutz
6	Betriebseinstellung
7	Abfälle
8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
10	Natur, Landschaft und Bodenschutz
11	Umweltverträglichkeitsprüfung
12	Anlagenspezifische Antragsunterlagen

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist vom **02.12.2020 bis einschließlich 04.01.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon und der Stadt Sundern, Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungeneingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Sundern sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81237 Herr Landowski oder 02933/81179 Herr Schäfer erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Sundern vom 24.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021 geschlossen ist.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **02.12.2020** bis **18.01.2021** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können

unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.03.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede
Steinstraße 27, 59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 25.11.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40315-2020-04

Im Auftrag
gez. Reinsch